

Gemeinde- abstimmung

24. September 1989

...

Zur Erfüllung ihres Auftrages, sich in allen Lebensbereichen für die Durchsetzung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann in allen Zivilständen einzusetzen, sind die Kompetenzen und Aufgaben der Amtsstelle wie folgt festzulegen:

1. Anspruch auf Konsultation bei der Behandlung von Erlassen und Geschäften, die mittelbar oder unmittelbar die Gleichstellung von Frau und Mann betreffen.
2. Recht auf verwaltungsinterne Akteneinsicht und Befugnis zur Durchführung von entsprechenden Abklärungen im Rahmen der Mandatserfüllung auf kommunaler Ebene.
3. Zusammenarbeit mit Organisationen sowie Stellen des Bundes, der Kantone und Gemeinden, die ähnliche Aufgaben wahrnehmen.
4. Beratung von Einzelpersonen, Gruppierungen, Verbänden sowie öffentlicher und privater Stellen; Vermittlung von Rechtshilfe. Die Amtsstelle kann auch von sich aus das Nötige zur Durchsetzung der Gleichstellung auf prozessuaalem Weg vorkehren.
5. Vermittlung in Streitfällen zwischen privaten und der Stadtverwaltung und Abgabe von Empfehlungen.
6. Ausarbeitung von Vorschlägen, Erstellung und Einholung von Gutachten, Beizug von Fachkräften.
7. Dokumentation; Sicherstellung der Öffentlichkeitsarbeit:
Durchführung von Informationskampagnen, regelmässige Berichterstattung über die eigene Tätigkeit und den Stand der Gleichstellung von Frau und Mann in der Stadt Zürich.